ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of
ZBW
Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Bernhard, Sarah; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne; van den Berg, Gerard J.

Research Report

Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II

IAB-Forschungsbericht, No. 16/2022

Provided in Cooperation with:
Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Bernhard, Sarah; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne; van den Berg, Gerard J. (2022) : Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II, IAB-Forschungsbericht, No. 16/2022, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2216

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/265567

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-FORSCHUNGSBERICHT

Aktuelle Ergebnisse aus der Projektarbeit des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

16|2022 Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II

Sarah Bernhard, Gesine Stephan, Arne Uhlendorff, Gerard van den Berg

ISSN 2195-2655

Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II

Sarah Bernhard (IAB)
Gesine Stephan (IAB und Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg)
Arne Uhlendorff (CREST, IAB)
Gerard van den Berg (Universität Groningen)

In der Reihe IAB-Forschungsberichte werden empirische Analysen und Projektberichte größeren Umfangs, vielfach mit stark daten- und methodenbezogenen Inhalten, publiziert.

The IAB Research Reports (IAB-Forschungsberichte) series publishes larger-scale empirical analyses and project reports, often with heavily data- and method-related content.

In aller Kürze

- In Deutschland sind Eingliederungsvereinbarungen in der Arbeitslosenversicherung und in der Grundsicherung gesetzlich vorgeschrieben. Sie sollen Pflichten von Arbeitsuchenden und die Leistungen der Arbeitsverwaltung verbindlich und transparent dokumentieren.
- In einem Modellprojekt legten die Vermittlungsfachkräfte in sieben Jobcentern Ausgestaltung und Abschlusszeitpunkt der Vereinbarung mithilfe eines Zufallsmechanismus fest: Arbeitsuchende sollten je nach Ergebnis zu Beginn des Leistungsbezugs *entweder* a) unverzüglich die übliche Eingliederungsvereinbarung, *oder* b) unverzüglich eine Eingliederungsvereinbarung ohne Rechtsfolgenbelehrung *oder* c) für die folgenden sechs Monate noch keine Eingliederungsvereinbarung erhalten.
- Durch die zufällige Zuordnung lassen sich die Wirkungen der Zuweisung in eine der drei Gruppen auf die Arbeitsmarktchancen der beteiligten Arbeitsuchenden ermitteln. Für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Zuweisung werden die Effekte auf Zeiten in Beschäftigung und im Leistungsbezug untersucht.
- Im Ergebnis hatte die Zuweisung von Arbeitslosen in die drei Gruppen, in denen sich die Ausgestaltung und der Abschlusszeitpunkt der Eingliederungsvereinbarung unterschieden, keine signifikante Wirkung auf spätere Arbeitsmarktchancen.

Inhalt

In aller Kürze 3

Inhalt 4

Zusammenfassung 5

Summary 6

Danksagung 7

1 Hintergrund 8

2 Das Feldexperiment 9

3 Daten und Methode 10

4 Umsetzung des Experiments 12

5 Ergebnisse 13

6 Fazit 14

Literatur 16

Anhang 17

Abbildungsverzeichnis 22

Tabellenverzeichnis 22

Zusammenfassung

In der Grundsicherung sollen die Jobcenter mit allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die Vereinbarung legt Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien fest. Sie regelt insbesondere, welche Bemühungen Arbeitsuchende in welcher Häufigkeit und mit welchen Nachweispflichten erbringen sollen und mit welchen Leistungen das Jobcenter sie unterstützt, damit sie ihren Lebensunterhalt künftig möglichst unabhängig vom Arbeitslosengeld-II-Bezug finanzieren können. Zudem ist die Eingliederungsvereinbarung eine Basis für mögliche Kürzungen des Arbeitslosengeldes II aufgrund sogenannter Pflichtverletzungen.

Fraglich ist, inwieweit Eingliederungsvereinbarungen zur Integration von Arbeitssuchenden in den Arbeitsmarkt beitragen. In einem Modellprojekt wurde in sieben Jobcentern daher zufällig festgelegt, ob Arbeitslose in den ersten sechs Monaten des Bezugs von Arbeitslosengeld II a) eine übliche Eingliederungsvereinbarung mit Rechtsfolgenbelehrung, b) eine Eingliederungsvereinbarung ohne Rechtsfolgenbelehrung oder aber c) noch keine Eingliederungsvereinbarung erhalten sollten. Aufgrund der zufälligen Zuweisung unterscheidet sich die Zusammensetzung der drei Gruppen in Bezug auf relevante beobachtete Merkmale nicht.

Die Vorgaben des Modellprojekts wurden in den beteiligten Jobcentern in der Tendenz, aber nicht vollständig umgesetzt: In den beiden Gruppen, die die übliche Eingliederungsvereinbarung erst sechs Monate nach Beginn des Leistungsbezugs erhalten sollten, hatte rund ein Drittel diese bereits vorher abgeschlossen. Die Ergebnisse der Studie sind damit nicht direkt als Wirkungen des Abschlusses einer frühen Eingliederungsvereinbarung mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung zu interpretieren, sondern als Wirkungen einer höheren Wahrscheinlichkeit eines solchen Abschlusses. Nur die Gruppe mit der üblichen Eingliederungsvereinbarung sollte in den ersten sechs Monaten bei Pflichtverletzungen Sanktionen erhalten. Bei den Dauern bis zur ersten Sanktion aufgrund einer Pflichtverletzung zeigten sich zwischen den drei Gruppen keine deutlichen Unterschiede. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in allen drei Gruppen während der ersten zwei Jahre nach einem Neuzugang in die Grundsicherung sehr wenig Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen erfolgten.

Die Arbeitsmarktergebnisse der zugewiesenen Personen werden erstens als Tage in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, als Tage in Minijobs und als Tage im Arbeitslosengeld-II-Bezug innerhalb von zwei Jahren (730 Tage) seit der zufälligen Zuweisung in die drei Gruppen gemessen. Zweitens werden die Anteile der Personen in den drei Gruppen verglichen, die innerhalb dieses Zeitraums entweder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewechselt waren oder aber die Grundsicherung verlassen hatten. Untersucht wird zudem die Dauer bis zur ersten Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses – dies war in allen drei Gruppen möglich.

Die Auswertungen weisen nicht darauf hin, dass die Gruppenzuweisung – und damit die Wahrscheinlichkeit des frühen Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung mit oder ohne

Rechtsfolgenbelehrung – signifikante Wirkungen auf die hier betrachteten Arbeitsmarktergebnisse gehabt hat.

Summary

In the German welfare system, the job centers are to conclude an integration agreement with all beneficiaries who are capable of working. The agreement defines the rights and obligations of both parties to the contract. In particular, it regulates what efforts jobseekers should make, how often they should make them, what obligations they have to provide proof of, and what services the job center will provide to support them in taking up employment. They also provide a basis for the implementation of sanctions for so-called breaches of duty.

It is questionable to what extent integration agreements contribute to the integration of job seekers into the labor market. In a pilot project in seven job centers, it was therefore randomly determined whether people in the first six months of receiving unemployment benefit II should receive a) a standard integration agreement with legal consequences, b) an integration agreement without legal consequences, or c) no integration agreement at all. In the first six months, groups b) and c) should accordingly not receive any sanctions due to violations of obligations.

Due to random assignment, the composition of the resulting three groups does not differ with respect to relevant observed characteristics.

The specifications of the model project were implemented in the participating job centers in tendency, but not completely: In the groups that were not supposed to receive an integration agreement or an agreement with legal consequences until six months after the start of benefits, one-third to one-half had already concluded them by that time. The results of the study should thus not be interpreted directly as effects of concluding an early integration agreement with or without a legal consequences instruction, but as effects of a higher probability of such a conclusion. There were no differences between the three groups in the length of time until the first sanction due to a breach of duty (which in the first six months should only be possible for the group with a standard integration agreement). This is due to the fact that in all three groups there were very few sanctions due to breaches of duty during the first two years after a new entry into the basic benefit system.

First, the labor market outcomes of the assigned individuals are measured as days in employment subject to social insurance, in mini-jobs, and in receipt of unemployment benefit II within 730 days or two years since random assignment to the three groups. Second, we compare the shares of individuals in the three groups who either moved into employment subject to social security contributions or left the basic benefit system within this period. Third, the durations until the first sanction due to a failure to report – this was possible in all three groups – are examined.

The evaluations do not indicate that group assignment – and thus the likelihood of early conclusion of an integration agreement with or without instruction on legal consequences – has had significant effects on the labor market outcomes considered here.

Danksagung

Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) – dort insbesondere Dr. Reinhard Penz – danken wir für die Initiative zur Durchführung des Modellprojektes sowie für die Ermöglichung und Begleitung des Vorhabens. Wir danken dem Fachbereich AM33 (Integration und Beratung – Schwerpunkt Jobcenter) der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit – dort insbesondere Daniel Elferich – für die Kooperation und umfangreiche Unterstützung bei der Implementation des Modellprojektes. Den beteiligten Jobcentern danken wir für die engagierte Umsetzung des Vorhabens. Bei den Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern des IAB (ProIAB) bedanken wir uns für das Schulen der beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jobcentern; Ulrike Büschel danken wir zusätzlich für die Koordination der Schulungen. Dem Bereich Daten und IT-Management (DIM) des IAB danken wir für die Bereitstellung des Elektronischen Münzwurfs (EMU) und das Erstellen zahlreicher Datenauszüge für die Projektauswertungen. André Rieder danken wir für die technische Unterstützung bei der Formatierung des Forschungsberichtes in einen barrierefreien Text. Bernd Fitzenberger, Monika Senghaas und Joachim Wolff danken wir für hilfreiche Anmerkungen zum Text.

1 Hintergrund

Eingliederungsvereinbarungen zwischen Jobcentern und erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sollen dazu beitragen, den Eingliederungsprozess in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu strukturieren. Die Jobcenter sollen mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Eingliederungsvereinbarung festhalten, welche Bemühungen in welcher Häufigkeit und mit welchen Nachweispflichten von ihnen erwartet werden und welche Leistungen des Jobcenters sie dabei unterstützen, um ihren Lebensunterhalt künftig möglichst unabhängig vom Arbeitslosengeld-II-Bezug zu finanzieren (§ 15 SGB II). Eingliederungsvereinbarungen sind zudem die Grundlage für die rechtssichere Umsetzung bestimmter Sanktionen (z.B. aufgrund fehlender Eigenbemühungen und aufgrund der Verweigerung von Maßnahmenteilnahmen). Die praktische Umsetzung ist jedoch mit hohen Fehlerquoten – gemessen als Anteil der Fälle, bei denen ohne Begründung keine (gültige) Eingliederungsvereinbarung vorlag – verbunden (Bundesrechnungshof 2019).

Experimentelle Evidenz zur Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen lag bisher nur für Eingliederungsvereinbarungen in der Arbeitslosenversicherung vor. Ein erstes Projekt untersuchte die Effekte des Zeitpunkts der Eingliederungsvereinbarung für bereits arbeitslos gewordene Personen (van den Berg et al. 2016). Dabei fand sich für Frauen kein kausaler Effekt eines frühen Abschlusses (im Vergleich zu drei oder sechs Monaten nach Beginn der Arbeitslosigkeit) auf die Arbeitsmarktchancen. Bei Männern zeigte sich lediglich bei Personen mit Förderprofilen ein positiver Effekt einer frühen Eingliederungsvereinbarung nach Eintritt der Arbeitslosigkeit. Ein zweites Projekt erprobte die Effekte einer frühen Eingliederungsvereinbarung direkt nach der Arbeitsuchendmeldung (im Vergleich zum Abschluss sechs Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit, sofern Personen überhaupt arbeitslos wurden). Dabei ließen sich insgesamt sowie für verschiedene Gruppen im Mittel keine Effekte einer frühen Eingliederungsvereinbarung nach der Arbeitsuchendmeldung feststellen (van den Berg et al. 2018). Die Bundesagentur für Arbeit reformierte aufgrund dieser Forschungsergebnisse ihre Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Eingliederungsvereinbarungen.

Die Ergebnisse der genannten Studien lassen sich allerdings nicht auf die Grundsicherung übertragen, weil sich der Personenkreis und die rechtliche Stellung der Eingliederungsvereinbarung deutlich von der Arbeitslosenversicherung unterscheiden. Aufgrund des erheblichen Interesses am wirkungsorientierten Einsatz von Eingliederungsvereinbarungen in der Grundsicherung entwickelte das IAB daher in Kooperation mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit ein Forschungsvorhaben. Ziel war es, zu prüfen, ob und wie Eingliederungsvereinbarungen kausal dazu beitragen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Beschäftigung zu bringen oder ihre Hilfebedürftigkeit zu reduzieren.

2 Das Feldexperiment

Grundlage für die Analyse der Wirkungen von Eingliederungsvereinbarungen im SGB II ist ein Feldexperiment, das im Rahmen des Modellprojekts „Inhalte von Eingliederungsvereinbarungen im SGB II“ erfolgte. Dabei wurden Personen, die neu Arbeitslosengeld II bezogen, im Zeitraum Juli 2017 bis September 2018 in sieben teilnehmenden Jobcentern zufällig in drei Varianten zugewiesen. Die Zuweisung erfolgte mit Hilfe eines Elektronischen Münzwurfs (EMU). Dies ist eine einfache Anwendungssoftware, die eine Zufallszuweisung in eine der erprobten Varianten vornimmt und dokumentiert.

Jede der drei Varianten sah für das erste halbe Jahr nach der Zuweisung einen anderen Umgang mit der Eingliederungsvereinbarung und der Rechtsfolgenbelehrung vor (s. auch Tabelle 1):

- Übliche Eingliederungsvereinbarung.
- In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs eine Eingliederungsvereinbarung ohne Rechtsfolgenbelehrung.
- In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs keine Eingliederungsvereinbarung.

Tabelle 1: Die drei Varianten von Eingliederungsvereinbarungen für das erste halbe Jahr nach dem Neuzugang in den Arbeitslosengeld-II-Bezug

	wie üblich	ohne Rechtsfolgen-belehrung	keine Eingliederungs-vereinbarung
Inhalte Eingliederungsvereinbarung			
Leistungen und Bemühungen	x	x	-
Rechtsfolgenbelehrung	x	-	-
Sanktionen			
Versäumnisse auf Basis der Eingliederungsvereinbarung*	x	-	-
Meldeversäumnisse	x	x	x

*) Dazu gehören Sanktionen aufgrund fehlender Eigenbemühungen, Verweigerung der Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme.

Quelle: eigene Darstellung

Dabei implizierte ein zeitweiser Verzicht auf die Eingliederungsvereinbarung bzw. Rechtsfolgenbelehrung auch einen Verzicht auf damit verbundene Sanktionen wegen fehlender Eigenbemühungen, verweigerter Arbeits- oder Ausbildungsaufnahmen sowie verweigerter Maßnahmeteilnahmen. In den beiden Gruppen „ohne Rechtsfolgenbelehrung“ und „ohne Eingliederungsvereinbarung“ sollten also in den ersten sechs Monaten sogenannte Pflichtverletzungen nicht sanktioniert werden. Nahmen Arbeitsuchende Termine im Jobcenter nicht wahr (sogenannte Meldeversäumnisse), konnten hingegen auch in den ersten sechs Monaten Kürzungen des Arbeitslosengeldes II erfolgen. Vermittlungsvorschläge und Zuweisungen zu Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik sollten in den beiden Gruppen „ohne Rechtsfolgenbelehrung“ und „ohne Eingliederungsvereinbarung“ ebenfalls ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen. Der Zugang zu Vermittlungsvorschlägen, Förderleistungen und

Maßnahmen sowie die Kontaktdichte sollten sich ansonsten nicht von den Beratungs- und Vermittlungsprozessen mit einer sonst üblichen Eingliederungsvereinbarung unterscheiden, um niemanden zu benachteiligen. In den ersten sechs Monaten des Feldexperiments sollten die Jobcenter in diesen Varianten zudem die Eingliederungsvereinbarung nicht durch einen einseitig erlassenen Verwaltungsakt ersetzen, wenn die Arbeitsuchenden die Unterschrift verweigerten.

Zentrale Teilnahmekriterien waren: Personen sollten mindestens sechs Monate kein Arbeitslosengeld II bezogen haben, arbeitslos und erwerbsfähig sowie mindestens 25 Jahre alt sein. Arbeitsuchende, die den Spezialteams zur Betreuung von Rehabilitandinnen bzw. Rehabilitanden zugeordnet waren sowie Geflüchtete wurden nicht einbezogen (letztes war ins Ermessen der beteiligten Jobcenter gestellt).

Das Modellprojekt wurde durch einen Projektbeirat begleitet, in dem neben dem IAB und dem BMAS und der BA-Zentrale die beteiligten Jobcenter vertreten waren. In den Jobcentern erfolgten durch das IAB Schulungen der beteiligten Vermittlungsfachkräfte. Für die Umsetzung und Dokumentation in dem IT-System VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) der Jobcenter wurden durch die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit zentrale Textbausteine zur Verfügung gestellt; für eventuelle Nachfragen von Leistungsberechtigten wurden Sprachregelungen erarbeitet.

Da arbeitslosen Personen durch die Teilnahme am Feldexperiment keine Nachteile entstanden, wurde ausnahmsweise auf eine Einverständniserklärung und eine Information der Teilnehmenden verzichtet. Denn es wäre zu befürchten gewesen, dass ansonsten die Bereitschaft zur Teilnahme selektiv gewesen wäre und Information über das Projekt Verhaltensänderungen mit sich gebracht hätten. Dann wären die Ergebnisse für Forschung und Politikberatung nicht mehr aussagekräftig gewesen.

3 Daten und Methode

Die Zufallszuweisungen in die drei Gruppen erfolgten mit Hilfe der oben erwähnten Anwendungssoftware. Diese übertrug die Gruppenzuweisung, das Datum und eine Identifizierungsnummer in die sogenannte EMU-Datenbank. Insgesamt erfolgten 8.217 Zuweisungen.

Die Zugänge in das Projekt vom 1. Juli 2017 bis zum 9. Juni 2018 sowie die zufällig zugewiesene Gruppenzuordnung ließen sich direkt aus dieser Datenbank identifizieren. Aufgrund einer Umstellung der IT ließen sich spätere Zugänge nicht mehr über die EMU-Datenbank identifizieren. Deshalb wurden die Zugänge vom 10. Juni bis 30. September 2018 (bei denen die Feldphase bis maximal Ende März 2019 lief) mit einer Sonderauswertung der Statistik der Bundesagentur für Arbeit aus Datenbankeinträgen zur Gruppenzuweisung im IT-Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) der Bundesagentur für Arbeit rekonstruiert.

Zentrale Grundlage der Evaluation sind die Integrierten Erwerbsbiografien (IEB 2021).[1] Sie enthalten Informationen zu Zeiten von Leistungsbezug, Arbeitslosigkeit, Beschäftigung, Maßnahmenteilnahme sowie soziodemografische und regionale Merkmale. Ergänzend genutzt werden Daten aus der Arbeitsuchendenhistorik zum Abschlusszeitpunkt der Eingliederungsvereinbarung (ASU-EEI 2021) sowie Daten aus der IAB Leistungshistorik Grundsicherung (LHG 2021) zur Struktur der Bedarfsgemeinschaft sowie zu Sanktionszeiträumen und sogenannte Allegro-Daten für die Sanktionsgründe. Den aktuellen Auswertungen liegen Informationen aus diesen Datenquellen bis Ende des Jahres 2020 zugrunde.

In die Analysen werden im Folgenden nur die Personen aufgenommen, die am Tag der Zuweisung

- arbeitslos gemeldet (ggf. krank) oder in einer Maßnahme waren,
- seit mindestens 6 Monaten kein Arbeitslosengeld II bezogen hatten,
- zwischen 25 und 61 Jahren alt waren,
- in einem der beteiligten Jobcenter gemeldet waren.

Außerdem sollte die Zuweisung nicht nachträglich storniert worden sein, der Zuweisungstag sollte in der Zuweisungszeit liegen, und eine Verknüpfung mit den IEB sollte möglich sein.

Für die Analysen verbleiben nach Anwendung dieser Kriterien 4.250 Personen. Die häufigsten Ausfallgründe sind dabei, dass Personen das Arbeitslosengeld II nicht neu bezogen bzw. nicht arbeitslos gemeldet waren. Tabelle 2 zeigt, dass die Anwendung der Auswahlkriterien nicht mit der Gruppenzuweisung korreliert ist und damit die zufällige Zuweisung auch nach der Einschränkung des Samples gewährleistet ist. Tabelle 3 zeigt für das Analysesample ergänzend, dass auch die Datenherkunft direkt aus der EMU-Datenbank bzw. aus dem IT-Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem (VerBIS) nicht mit der Gruppenzuweisung korreliert ist.

Nicht alle Personen, die nach dieser Auswahl in der Analysestichprobe verbleiben, bezogen am Tag der Zuweisung Arbeitslosengeld II. Dies betrifft 1.249 der 4.250 Personen im verbleibenden Analysesample. Wenn der Antrag auf Arbeitslosengeld II zeitgleich oder nach der Zufallszuweisung beim Jobcenter abgegeben wurde, muss es nach der Prüfung der Unterlagen nicht in jedem Fall zu einer (rückwirkenden) Auszahlung gekommen sein. Um nicht auf die Zukunft zu konditionieren, verbleiben Personen auch dann im Analysesample, wenn sie danach (länger) kein Arbeitslosengeld II bezogen. Denn ein späterer Eintritt in den Leistungsbezug könnte bereits selbst durch die zugewiesene Variante beeinflusst worden sein.

Die Arbeitsmarktergebnisse der teilnehmenden Personen werden im Folgenden erstens als Tage in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in Minijobs und im Arbeitslosengeld-II-Bezug innerhalb von 730 Tagen bzw. 2 Jahren seit der zufälligen Zuweisung in die drei Gruppen gemessen. Zweitens werden die Anteile der Personen ausgewiesen, die innerhalb dieses Zeitraums entweder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wechselten oder aber die Grundsicherung verließen. Drittens wird überprüft, welcher Anteil der Personen eine Kürzung des

[1] Die ausführliche Quellbezeichnung der verwendeten Datensätze lautet:
Daten des DWH der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg Januar 2022; IAB Ereignistabelle aus VerBIS (ASU-EEI) V06.13.00-202104, Nürnberg 2021; IAB Integrierte Erwerbsbiografien (IEB) V16.00.01-202012, Nürnberg 2021; IAB Leistungshistorik Grundsicherung (LHG) V10.01.00-202104, Nürnberg 2021; Sanktionshistorik Allegro der Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Nürnberg 2022.

Arbeitslosengeldes II aufgrund eines Meldeversäumnisses erhalten hat. Denn Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen waren von den Projektvorgaben nicht erfasst, sondern konnten in allen drei Gruppen erfolgen.

Ein Vergleich der Merkmale der drei Gruppen zeigt (Tabelle 4), dass sich die Gruppen in Bezug auf relevante beobachtbare Merkmale so gut wie nicht signifikant unterscheiden – wie aufgrund der zufälligen Zuweisung auch zu erwarten war.

Daher werden für eine kausale Analyse der Effekte von Eingliederungsvereinbarungen auf die Tage in Beschäftigung und im Leistungsbezug im Folgenden die Mittelwerte der Arbeitsmarktergebnisse der drei Gruppen verglichen. Die Befunde ändern sich qualitativ nicht, wenn eine Vielzahl von Kontrollvariablen in die Analysen aufgenommen wird. Die Übergangsraten in Beschäftigung bzw. aus dem Leistungsbezug heraus werden mittels Kaplan-Meier-Schätzungen untersucht. Diese schätzen die Überlebensfunktion im ursprünglichen Status. In den Abbildungen ist jeweils der entsprechende kumulierte Anteil von Übergängen (1 – Überlebensfunktion) in den jeweils untersuchten neuen Status zu jedem Zeitpunkt dargestellt.[2]

4 Umsetzung des Feldexperiments

Vor einem Vergleich der Arbeitsmarktergebnisse der drei Gruppen wird in diesem Abschnitt untersucht, inwieweit die Teilnehmenden an dem Feldexperiment tatsächlich – wie vorgesehen – unmittelbar oder erst später im Vermittlungsprozess eine Eingliederungsvereinbarung erhalten haben.

Abbildung 1 präsentiert Kaplan-Meier-Schätzungen der kumulierten Anteile von Personen, die bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eine erste Eingliederungsvereinbarung (mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung) abgeschlossen haben. Die Ergebnisse zeigen, dass die Gruppe „ohne Eingliederungsvereinbarung“ im Mittel – wie vorgesehen – deutlich seltener und später eine Eingliederungsvereinbarung erhält als die beiden anderen Gruppen. Nach 180 Tagen haben fast alle Personen in diesen beiden Gruppen eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen. Entgegen der Vorgaben erhielten allerdings auch in der Gruppe „ohne Eingliederungsvereinbarung“ nach 180 Tagen 46 Prozent bereits eine Eingliederungsvereinbarung. Diese Ergebnisse verändern sich kaum, wenn Personen nur solange in der Analyse Berücksichtigung finden, solange sie noch Arbeitslosengeld II erhalten (ab dann also als zensiert behandelt werden).

Das Design des Experiments sah weiterhin vor, im ersten halben Jahr nach der Zuweisung in den Gruppen „ohne Rechtsfolgenbelehrung“ und „ohne Eingliederungsvereinbarung“ keine Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen zu verhängen, sondern nur Meldeversäumnisse zu sanktionieren. Abbildung 2 zeigt die kumulierten Zugänge in eine erste Sanktion aufgrund einer

[2] Bei den hier präsentierten Befunden wird eine mögliche Rechtszensierung der Ereignisse nicht berücksichtigt. Eine Eingliederungsvereinbarung kann nur abgeschlossen werden, wenn eine Person nach der Zufallszuweisung noch im Arbeitslosengeld-II-Bezug ist. Auch Sanktionen können nur erfolgen, wenn Personen noch im Leistungsbezug sind. Die Dauern bis zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung bzw. bis zu einer Sanktion sind also nicht unabhängig von der Zeitdauer im Leistungsbezug, was bei der hier gewählten Darstellungsweise implizit unterstellt wird.

Pflichtverletzung (die gewählte Skala differiert von der der vorherigen Darstellung). Bis zum 180. Tag nach der Zuweisung wurden zwei Prozent der Personen in der Gruppe mit einer „üblichen Eingliederungsvereinbarung“ und ein Prozent der Personen in den beiden anderen Gruppen entsprechend sanktioniert. Zwei Jahre nach der Zuweisung betragen die entsprechenden Anteile in allen drei Gruppen um die vier Prozent, d.h. Arbeitslosengeld-II-Beziehende erhielten in allen drei Gruppen selten Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen. Die Unterschiede sind im Zeitablauf durchgehend nicht statistisch signifikant.

Die folgenden Ergebnisse sind aufgrund der unvollständigen Umsetzung der Vorgaben für das Experiment als sogenannte Intention-to-treat Effekte zu interpretieren. Die Gruppenzuordnung beeinflusst in erheblichem Maße die Wahrscheinlichkeit, eine Eingliederungsvereinbarung mit oder ohne Rechtsfolgenbelehrung zu erhalten. Da sich die Zugänge in Sanktionen aufgrund von Pflichtverletzungen zwischen den Gruppen nicht signifikant unterscheiden, lassen sich aus den Ergebnissen keine Schlussfolgerungen zur Wirksamkeit von solchen Leistungskürzungen ziehen. Empirisch zeigt sich hier allerdings, dass Leistungskürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen für Neuzugänge in den Arbeitslosengeld-II-Bezug in den teilnehmenden Jobcentern von marginaler Bedeutung waren.

5 Ergebnisse

Abbildung 3 vergleicht zunächst die Mittelwerte der Tage in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung, in Minijobs sowie im Arbeitslosengeld-II-Bezug innerhalb von zwei Jahren nach der Zuweisung für die drei Gruppen. Wenn Eingliederungsvereinbarungen bzw. Rechtsfolgenbelehrungen dazu beitragen, dass eher eine Beschäftigung aufgenommen und der Leistungsbezug beendet wird, sollte sich dies in unterschiedlichen mittleren Zeiten in Beschäftigung und im Arbeitslosengeld-II-Bezug in den drei Gruppen äußern.

Im Ergebnis zeigt sich jedoch: Eine Zuweisung in die Gruppe mit einer Eingliederungsvereinbarung „ohne Rechtsfolgenbelehrung“ oder „ohne Eingliederungsvereinbarung“ führte nicht zu signifikant besseren oder schlechteren Arbeitsmarktergebnissen. Im Mittel waren Personen in den zwei Jahren nach der zufälligen Zuweisung in allen drei Gruppen rund 200 Tage in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung und um die 80 Tage in Mini-Jobs tätig und bezogen etwa 14 Monate lang Arbeitslosengeld II. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Umsetzung in den Gruppen nur teilweise den Vorgaben folgte (s. Abschnitt 4).

Abbildung 4 zeigt für die Gruppe der Personen, die am Tag der Zuweisung nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren, die kumulierten Anteile derjenigen, die in den zwei Jahren danach (zumindest zeitweilig) eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnahmen. In allen drei Gruppen beträgt der kumulierte Anteil am Ende des Betrachtungszeitraums 63 Prozent; die Zuweisung hat dabei durchgehend keinen signifikanten Effekt auf die Übergänge in Beschäftigung.

Abbildung 5 stellt für diejenigen Teilnehmenden, die am Tag der Zuweisung Arbeitslosengeld II bezogen, die kumulierten Anteile der Abgänge aus dem Arbeitslosengeld-II-Bezug dar (es muss

sich dabei nicht um dauerhafte Abgänge handeln). In allen drei Gruppen bezogen etwa zwei Drittel der Teilnehmenden in diesem Zeitraum zumindest zeitweilig keine Leistungen. Die Anteilswerte unterscheiden sich zwischen den Gruppen dabei wiederum nicht signifikant.

Schließlich könnten auch Sanktionen aufgrund von Meldeversäumnissen aufgrund der Gruppenzuweisung variieren. Alle drei Gruppen konnten im gesamten Betrachtungszeitraum entsprechende Sanktionen erhalten. Denkbar wäre beispielsweise, dass Personen mit einer Eingliederungsvereinbarung „ohne Rechtsfolgenbelehrung“ oder „ohne Eingliederungsvereinbarung“ ihre Meldeverpflichtungen weniger ernst nahmen als Personen, die eine übliche Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen hatten. Möglich wäre aber auch, dass Vermittlungsfachkräfte eher zur Sanktionierung von Meldeversäumnissen griffen, wenn sie – gemäß den Vorgaben – im ersten halben Jahr nach der Zuweisung in diese beiden Gruppen keine Pflichtversäumnisse sanktionierten.

Abbildung 6 zeigt: Bis zum 180. Tag nach Zuweisung haben in der Gruppe mit der „üblichen Eingliederungsvereinbarung“ 2 Prozent und in den beiden anderen Gruppen 3 Prozent eine Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses erhalten (wiederum ist hier eine andere Skala als bei den vorangehenden Abbildungen gewählt). Nach 720 Tagen sind die Anteile auf 7, 8 und 9 Prozent gestiegen. Der Unterschied zwischen den Übergangsraten der Gruppen ist allerdings insgesamt nicht signifikant.

6 Fazit und Einordnung

Für Personen, die neu den Bezug von Arbeitslosengeld II aufgenommen haben, zeigen die präsentierten Ergebnisse aus einem Feldexperiment: Die Zuweisung in die Gruppen mit Eingliederungsvereinbarungen (mit und ohne Rechtsfolgenbelehrungen) hat im Mittel nicht signifikant dazu beigetragen, diese Personen in Beschäftigung zu bringen oder die Dauer ihres Leistungsbezugs zu verkürzen. Da die vorgesehenen Varianten zu Eingliederungsvereinbarungen und Rechtsfolgenbelehrungen nicht komplett umgesetzt wurden, spiegeln die ausgewiesenen Effekte die Wirkungen der Zuweisung zu den drei Gruppen wider. Geplant ist, in weiteren Analysen möglichen Heterogenitäten bei den Effekten der Zuweisung nachzugehen.

Interviews und Gruppendiskussionen sowie eine standardisierte Befragung von Beschäftigten aus Jobcentern haben begleitend zum Feldexperiment die Rolle der Eingliederungsvereinbarung im Prozess der Beratung und Vermittlung untersucht. Die Befunde aus dieser Begleitforschung weisen darauf hin, dass Eingliederungsvereinbarungen mit verschiedenen Aufgaben überfrachtet seien (Bernhard/Senghaas 2021, Senghaas et al. 2020, Senghaas/Bernhard 2021). Beispielsweise wird die Schriftform der Eingliederungsvereinbarung durchaus als wichtig angesehen, um Transparenz über die getroffenen Vereinbarungen herzustellen. Die Transparenzfunktion wird jedoch durch die Anforderung konterkariert, dass die Vereinbarungen rechtssicher sein müssen und daher auf juristische Fachsprache zurückgegriffen wird. Arbeitsvermittler*innen der Jobcenter erläuterten bei einer Gruppendiskussion etwa, das mehrseitige Dokument enthalte eine Reihe standardisierter Elemente, damit eine mögliche Kürzung des Arbeitslosengeldes II

aufgrund von Pflichtverletzungen vor einem Gericht Bestand habe. Zugespitzt kritisiert ein Diskussionsteilnehmer, der „viel zu lange Text“ sei „von Juristen für Juristen geschrieben“.

Aus Sicht der Vermittlungsfachkräfte sollen Eingliederungsvereinbarungen viele – teils widersprüchliche – Anforderungen erfüllen. Sie sollen den sozialpolitischen Grundsatz des „Förderns und Forderns“ konkretisieren, eine Erinnerungshilfe bieten und Verbindlichkeit herstellen. Diese Anforderungen erfüllen Eingliederungsvereinbarungen unterschiedlich gut. Die Vermittlungsfachkräfte beurteilen sie als hilfreich, um Verpflichtungen zu benennen und die Konsequenzen unzureichender Mitwirkung zu verdeutlichen. Sie schätzen sie jedoch als zu lang und zu schwer verständlich ein. Aus ihrer Sicht kann ein zu früher Abschluss solcher Vereinbarungen zudem den Aufbau von Vertrauen behindern. In ihrer gegenwärtigen Form seien Eingliederungsvereinbarungen damit nicht jederzeit und nicht für alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gleichermaßen sinnvoll.

Wie oben bereits erwähnt wurde, hat der Bundesrechnungshof (2019) in einer Stellungnahme an den Haushaltsausschuss des deutschen Bundestages hohe Fehlerquoten (gemessen als Anteil der Fälle, bei denen ohne Begründung keine (gültige) Eingliederungsvereinbarung vorlag) bei der Umsetzung der Eingliederungsvereinbarung in beiden Rechtskreisen festgestellt. Er empfiehlt in seinen Schlussfolgerungen dem Gesetzgeber, auch mit Verweis auf Forschungen des IAB, die rechtlichen Grundlagen in beiden Rechtskreisen zu flexibilisieren. Es sollte – so der Bericht – Vermittlungsfachkräften möglich sein, den Integrationsprozess mit einer Eingliederungsvereinbarung zu begleiten, aber auch auf sie zu verzichten. Die Ergebnisse des hier vorgelegten Forschungsberichtes lassen vermuten, dass sich eine solche Flexibilisierung nicht negativ auf die Arbeitsmarktchancen der Leistungsbeziehungen auswirken würde.

Literatur

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Ramos Lobato, Philipp; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2018): Arbeitsuche und Beschäftigungserfolg: Aktionspläne zeigen wenig Wirkung, IAB-Kurzbericht, 17/2018.

van den Berg, Gerard; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2016): Eingliederungsvereinbarungen in der Arbeitslosenversicherung: Nur ein Teil der Arbeitslosen profitiert von frühen Abschlüssen, IAB-Kurzbericht 03/2016.

Bernhard, Sarah; Senghaas, Monika (2021): Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren (Serie "Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020"), IAB-Forum, 07.07.2021.

Bundesrechnungshof (2019): Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO – Gesetzlicher Reformbedarf bei Eingliederungsvereinbarungen in den Rechtskreisen SGB III und SGB III, (abgerufen am 17.6.2022).

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah; Freier, Carolin (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein, IAB-Kurzbericht, 05/2020.

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah (2021): Arbeitsvermittlung im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle – Eine multimethodische Studie zu Eingliederungsvereinbarungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialer Fortschritt, Vol. 70, No. 9, S. 487–507.

Anhang

Abbildung 1: Dauer bis zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung

Kumulierte Anteile in Prozent für die drei Gruppen, 2017-2020

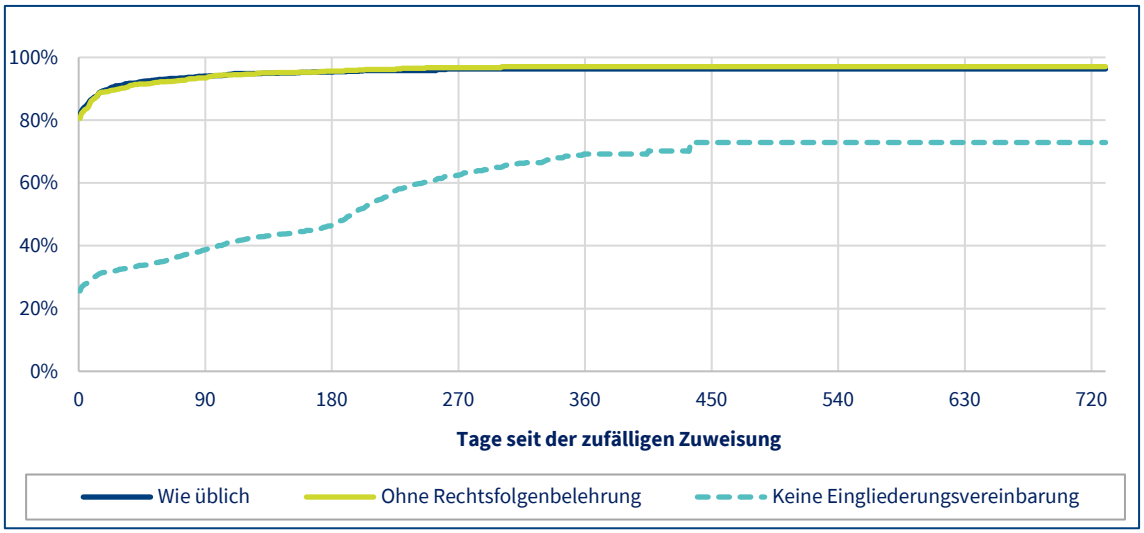

Anmerkungen: 1-Überlebensfunktion aus Kaplan-Meier-Schätzung. Die Gruppe ohne Eingliederungsvereinbarung unterscheidet sich durchgehend bei α = 0.05 signifikant von der Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung. Log-Rank-Test auf die Gleichheit der Überlebensfunktionen: Pr>chi2 = 0,00. 4.520 Beobachtungen.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Abbildung 2: Dauer bis zur ersten Sanktion aufgrund einer Pflichtverletzung

Kumulierte Anteile in Prozent für die drei Gruppen, 2017-2020

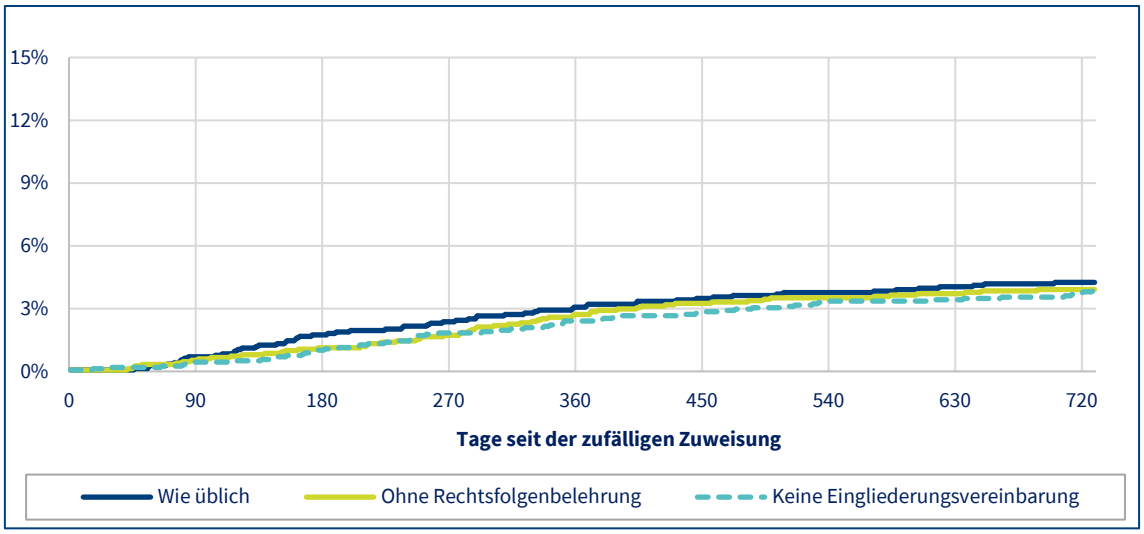

Anmerkungen: 1-Überlebensfunktion aus Kaplan-Meier-Schätzung. Die Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung unterscheiden sich durchgehend bei α = 0.05 nicht signifikant von der Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung. Log-Rank-Test auf die Gleichheit der Überlebensfunktionen: Pr>chi2 = 0,92. 4.520 Beobachtungen.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Abbildung 3: Anzahl der Tage in Beschäftigung und Leistungsbezug innerhalb von 2 Jahren nach der Zuweisung

Mittelwerte für die drei Gruppen, 2017-2020

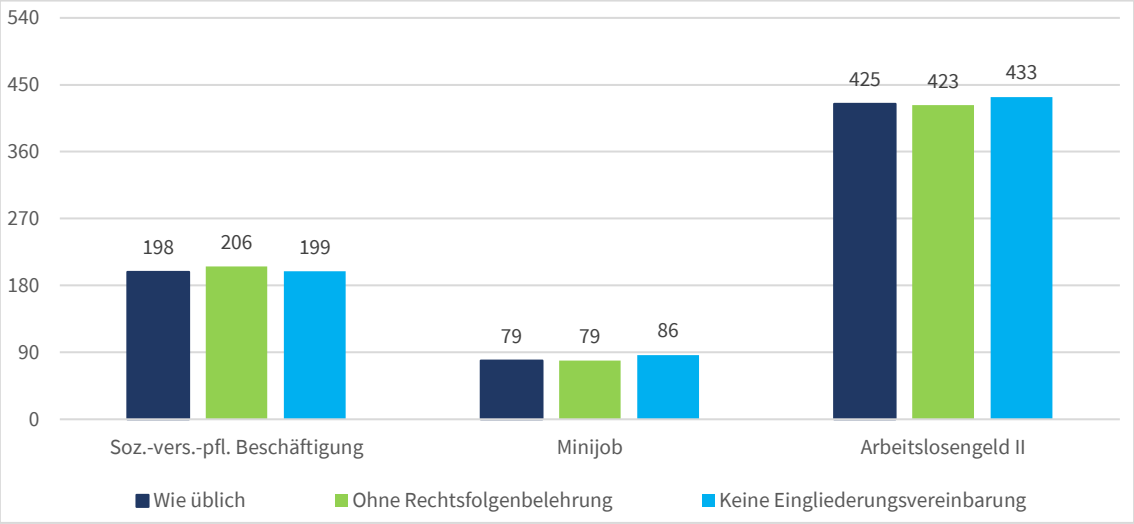

Anmerkungen: Kein signifikanter Unterschied der Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung zur Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung bei $\alpha = 0.05$. 4.520 Beobachtungen.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Abbildung 4: Dauer bis zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung

Kumulierte Anteile in Prozent für die drei Gruppen, 2017-2019

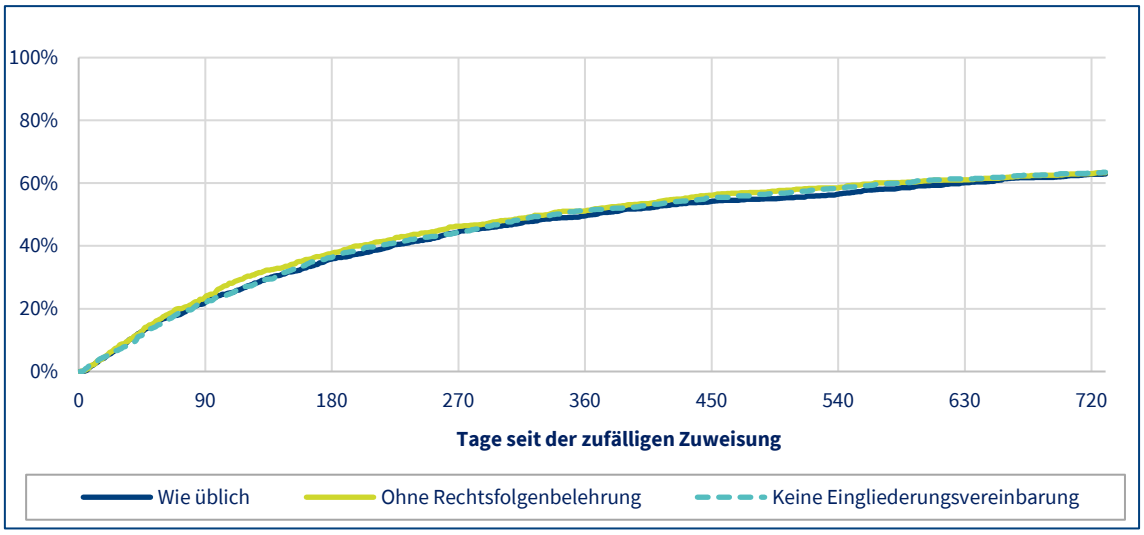

Anmerkungen: 1-Überlebensfunktion aus Kaplan-Meier-Schätzung. Die Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung unterscheiden sich durchgehend bei $\alpha = 0.05$ nicht signifikant von der Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung. Log-Rank-Test auf die Gleichheit der Überlebensfunktionen: Pr>chi2 = 0,90. 3.706 Beobachtungen; nur Personen, die am Tag der Zuweisung nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Abbildung 5: Dauer bis zum Abgang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II

Kumulierte Anteile in Prozent für die drei Gruppen, 2017-2019

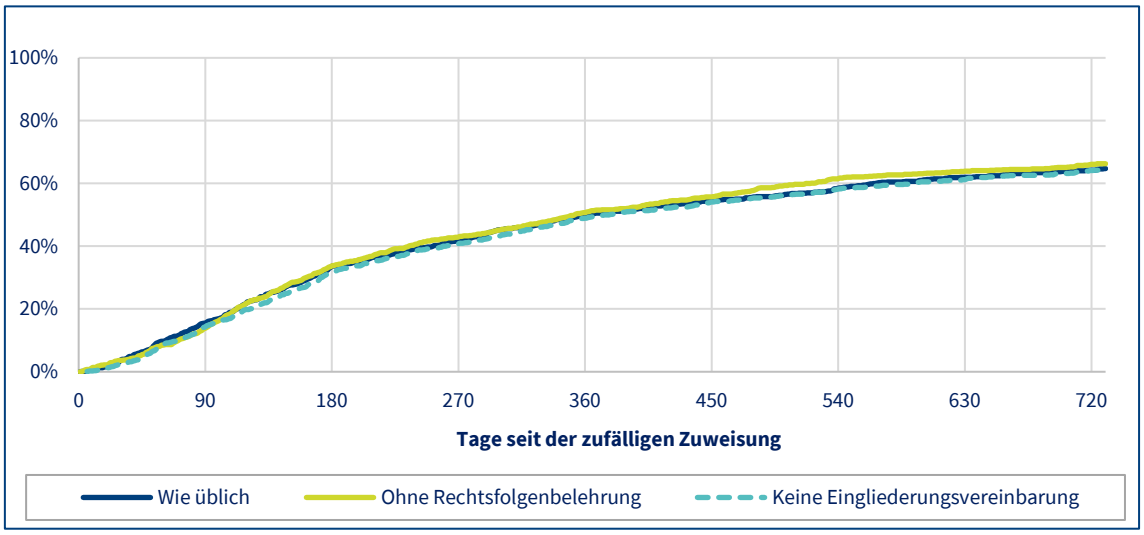

Anmerkungen: 1-Überlebensfunktion aus Kaplan-Meier-Schätzung. Die Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung unterscheiden sich ab Tag 7 bei α = 0.05 nicht signifikant von der Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung. Log-Rank-Test auf die Gleichheit der Überlebensfunktionen: Pr>chi2 = 0,54. 3.271 Beobachtungen; nur Personen, die am Tag der Zuweisung schon im Arbeitslosengeld-II-Bezug waren.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Abbildung 6: Dauer bis zur ersten Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses

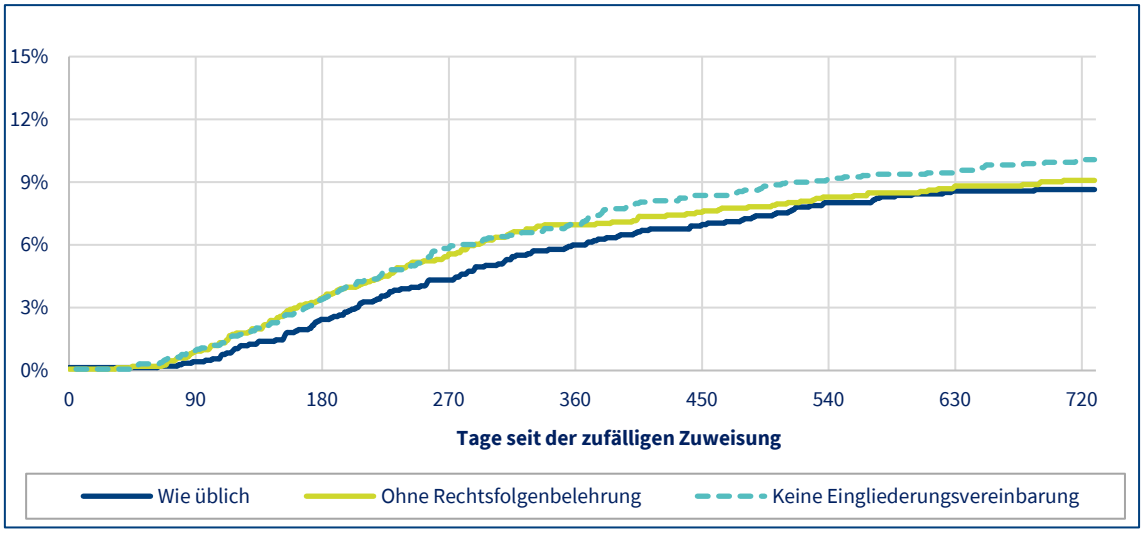

Anmerkungen: Kaplan-Meier-Schätzung (1-Überlebensfunktion). Die Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung unterscheiden sich in zwei Zeitabschnitten (nach Tag 90 und um Tag 150) nach der zufälligen Zuweisung bei α = 0.05 signifikant von der Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung. Log-Rank-Test auf die Gleichheit der Überlebensfunktionen: Pr>chi2 = 0,33. 4.520 Beobachtungen.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Tabelle 2: Selektivitätsanalyse für die ausgeschlossenen Fälle

	Koeffizient	Standardfehler
Referenz: Übliche Eingliederungsvereinbarung		
Ohne Rechtsfolgenbelehrung	-0,0059	0,0136
Keine Eingliederungsvereinbarung	-0,0076	0,0135
Konstante	0,4545	0,0097
Beobachtungen	8.217	

Anmerkungen: OLS-Schätzung. Abhängige Variable: Ausschluss der Person aus dem Analysesample. Kein signifikanter Unterschied der Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung zur Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung bei $\alpha = 0.05$.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Tabelle 3: Selektivitätsanalyse der Datenherkunft

	Koeffizient	Standardfehler
Referenz: Übliche Eingliederungsvereinbarung		
Ohne Rechtsfolgenbelehrung	-0,0070	0,0135
Keine Eingliederungsvereinbarung	-0,0100	0,0134
Konstante	0,8459	0,0097
Beobachtungen	4.520	

Anmerkungen: OLS-Schätzung. Abhängige Variable: Daten stammen aus der Datenbank der Anwendungssoftware für die Zufallszuweisung (Referenz: Daten stammen aus dem IT-System VerBIS (Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem) der Jobcenter). Kein signifikanter Unterschied der Gruppen ohne Rechtsfolgenbelehrung bzw. ohne Eingliederungsvereinbarung zur Referenzgruppe mit einer üblichen Eingliederungsvereinbarung bei $\alpha = 0.05$.

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen.

Tabelle 4: Mittel- bzw. Anteilswerte ausgewählter Merkmale für drei Gruppen am Tag der Zufallszuweisung

	Wie üblich	Ohne Rechtsfolgen-belehrung	Keine Eingliederungs-vereinbarung	F-Test auf gleiche Mittel- bzw. Anteilswerte (p-Wert)
Soziodemografische Merkmale				
Frau	0,39	0,38	0,39	0,90
Alter in Jahren	38,4	38,7	38,6	0,72
deutsch	0,61	0,59	0,59	0,54
jemals ausländische Staatbürgerschaft	0,39	0,41	0,41	0,54
Schulabschluss				
kein Schulabschluss	0,07	0,07	0,08	0,30
bis mittlerer Schulabschluss	0,52	0,54	0,55	0,33
(Fach-) Hochschulreife	0,33	0,30	0,28	0,01
fehlender Wert	0,09	0,09	0,10	0,61
beruflicher Abschluss				
ohne Berufsausbildung	0,38	0,39	0,39	0,70
mit Berufsausbildung	0,46	0,47	0,47	0,95
(Fach-) Hochschulabschluss	0,14	0,11	0,11	0,02
fehlender Wert	0,02	0,03	0,03	0,05
Typ der Bedarfsgemeinschaft (BG)				
1-Person-BG	0,47	0,49	0,50	0,26
2-Personen-BG ohne Kinder	0,08	0,07	0,09	0,23
Alleinerziehenden-BG	0,05	0,05	0,06	0,91
Eltern-BG mit Kindern	0,10	0,11	0,10	0,35
fehlender Wert	0,30	0,28	0,26	0,09
Dauer seit dem Ende der letzten Beschäftigung				
bis zu 2 Monate	0,20	0,20	0,20	0,91
2 bis 7 Monate	0,18	0,20	0,17	0,18
7 Monate bis 2 Jahre	0,27	0,23	0,24	0,04
mehr als 2 Jahre nicht oder nie beschäftigt	0,36	0,38	0,39	0,27
Anforderungsniveau der letzten Beschäftigung				
Hilfs- und Anlerntätigkeiten	0,33	0,32	0,34	0,45
fachlich ausgerichtete Tätigkeiten	0,41	0,41	0,41	0,93
komplexe Spezialtätigkeiten	0,05	0,04	0,04	0,38
hoch komplexe Tätigkeiten	0,05	0,05	0,04	0,11
fehlender Wert	0,33	0,32	0,34	0,45
kumulierte Dauern im Jahr vor der Zufallszuweisung in Tagen				
versicherungspflichtige Beschäftigung	50,82	55,43	51,39	0,32
sonstige Beschäftigung (insb. Minijob)	45,58	45,29	44,36	0,94
Arbeitslosengeld	73,67	65,27	64,66	0,07
Arbeitslosengeld II	36,83	43,77	42,50	0,02
arbeitslos gemeldet	93,23	88,10	91,50	0,48
kumulierte Dauer im Zeitraum 5 Jahre bis 1 Jahr vor der Zufallszuweisung in Tagen				
versicherungspflichtige Beschäftigung	425,41	402,40	405,33	0,44
sonstige Beschäftigung (insb. Minijob)	243,11	219,18	218,81	0,18
Arbeitslosengeld	92,81	89,87	90,43	0,87
Arbeitslosengeld II	428,75	439,29	439,96	0,84
arbeitslos gemeldet	315,92	314,41	326,56	0,65
Beobachtungen	1.434	1.508	1.578	

Quelle: Prozessdaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, Nürnberg (Fußnote 1 im Text enthält die ausführliche Quellbezeichnung aller Datensätze), eigene Berechnungen. 4.520 Beobachtungen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Dauer bis zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung 17
Abbildung 2: Dauer bis zur ersten Sanktion aufgrund einer Pflichtverletzung 17
Abbildung 3: Anzahl der Tage in Beschäftigung und Leistungsbezug innerhalb von 2 Jahren nach der Zuweisung 18
Abbildung 4: Dauer bis zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung 18
Abbildung 5: Dauer bis zum Abgang aus dem Bezug von Arbeitslosengeld II 19
Abbildung 6: Dauer bis zur ersten Sanktion aufgrund eines Meldeversäumnisses 19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Die drei Varianten von Eingliederungsvereinbarungen für das erste halbe Jahr nach dem Neuzugang in den Arbeitslosengeld-II-Bezug 9
Tabelle 2: Selektivitätsanalyse für die ausgeschlossenen Fälle 20
Tabelle 3: Selektivitätsanalyse der Datenherkunft 20
Tabelle 4: Mittel- bzw. Anteilswerte ausgewählter Merkmale für drei Gruppen am Tag der Zufallszuweisung 21

Impressum

IAB-Forschungsbericht 16|2022

Veröffentlichungsdatum
5. Oktober 2022

Herausgeber
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Nutzungsrechte
Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de

Bezugsmöglichkeit dieses Dokuments
https://doku.iab.de/forschungsbericht/2022/fb1622.pdf

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Forschungsbericht“
https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-forschungsbericht/

Website
https://www.iab.de

ISSN
2195-2655

DOI
10.48720/IAB.FB.2216

Rückfragen zum Inhalt
Dr. Sarah Bernhard
Telefon: 0911 179-3079
E-Mail: sarah.bernhard@iab.de